

## **Sachstand der Arbeitsaufträge der 11. Kirchensynode der SELK 2007 an die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten**

### **1. Synodalthema „Mission und Gemeindeaufbau“**

Zusendung von Arbeitsmaterialien – Mitschnitt der Referate auf DVD – u.a.m. an die Gemeinden. (Protokoll, S. 2 u.ö.)

Beschluss am Ende der Plenumsdebatte am 16. Juni: „Pfarrer Hartwig Neigenfind versucht eine gemeinsame Aussage („Synodalbotschaft“). Dabei sollte neben der Mission auch die Diakonie formuliert sein. Der Bischof schlägt vor, die Überlegungen und Anregungen einer Synodalmappe zuzufügen. Die Synode stimmt per Akklamation zu.“

► *Sachstand: Eine Präsentationsmappe mit den aufbereiteten Arbeitsmaterialien ist am 24.9.2007 an die Pfarrämter verschickt worden.*

### **2. Erweiterung der Arbeitsausschüsse der Kirchensynode auf Nichtsynodale**

Protokoll: „Superintendent Volker Fuhrmann beantragt eine Abweichung von bisherigen Vereinbarungen: Erweiterung der Arbeitsausschüsse durch Nicht-Synodale. Der Versuch des Präsidiums, Einvernehmen herzustellen, dass dieser Antrag der Ordnung widerspricht oder dass durch hinreichenden Einspruch aus der Kirchensynode eine Vertagung verlangt wird, kommt nicht zum Zuge.“

Präses Süß nimmt Stellung zu dem Antrag von Superintendent Volker Fuhrmann ..., dass in Arbeitsausschüssen Gäste teilnehmen dürfen. Das Präsidium bleibt bei seiner Feststellung, dass dieser Antrag mit der Grundordnung nicht vereinbar ist. Es schlägt vor, die Rechtsunsicherheit, die hier besteht, durch die Kirchenleitung klären und für die 12. Kirchensynode einen entsprechenden Antrag vorbereiten zu lassen. Die Synode stimmt per Akklamation zu, dies zu Protokoll zu nehmen.“

► *Sachstand: Die Kirchenleitung hat das Anliegen aufgegriffen und die Rechtskommission gebeten, die Frage einer etwaigen Rechtsunsicherheit zu prüfen und falls erforderlich, einen Antrag für die nächste Kirchensynode vorzubereiten, der bei einer etwaig bestehenden Rechtsunsicherheit für eine Klarstellung der Besetzung der Arbeitsausschüsse der Kirchensynode sorgt. Die Rechtskommission kam auf ihrer Sitzung am 01.03.2008 zu dem Ergebnis, dass nach gegenwärtiger Rechtslage eine Teilnahme von Nichtsynodalen an den Beratungen der Arbeitsausschüsse der Kirchensynode weder möglich noch zulässig ist. Sie leitet dies aus dem in Artikel 25 (1) der Grundordnung festgelegten Kreis der Mitglieder der Kirchensynode ab, aus dem die in § 20 der Geschäftsordnung der Kirchensynode vorgesehenen Arbeitsausschüsse besetzt werden. Dem entspricht auch die Festlegung in Artikel 25 (7) der Grundordnung (§ 7 (1) Geschäftsordnung der Kirchensynode), dass Verhandlungen im Plenum der Synode für alle Glieder der Kirche öffentlich sind, es sei denn, die Öffentlichkeit wurde von der Synode (Anm.: in besonderen Fällen) ausgeschlossen. Insoweit macht auch die Fokussierung auf „Verhandlungen im Plenum“ deutlich, dass eine „Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen“ nicht vorgesehen ist, sodass auch von daher keine Rechtsunsicherheit besteht, die der Klarstellung bedarf.*

### **3. Rede- und Stimmrecht des stellvertretenden Superintendenten**

Beschluss: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen die Geschäftsordnung zur Kirchensynode dahingehend zu überprüfen, ob im Falle der Verhinderung des Superintendenten der stellvertretende Superintendent Rede- und Stimmrecht hat. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird die Kirchenleitung beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen eine diesbezügliche Veränderung der Geschäftsordnung zu entwerfen“

und der nächsten Kirchensynode vorzulegen. Ggf. erforderliche Änderungen in manchen Kirchenbezirksordnungen, dass dort der stellvertretende Superintendent gewählt wird, sollten auf den Weg gebracht werden.“

► *Sachstand:* Das Anliegen wurde von Kirchenleitung und Rechtskommission bearbeitet. Der 12. Kirchensynode 2011 liegt dazu der Antrag 503 der Kirchenleitung vor.

#### **4. Apostolisches Glaubensbekenntnis**

Beschluss: „Die 11. Kirchensynode gibt neben der bisherigen Fassung des Apostolikums auch die ökumenische Fassung (1971) für den gottesdienstlichen Gebrauch frei.

Die Wiedergabe des Textes soll beim Wort ‚christliche‘ mit der Fußnote versehen werden: ‚wörtlich: katholische = allumfassende‘.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Kirche bei eventuellen Prozessen zukünftiger ökumenischer Textrevisionen des Apostolikums nach Möglichkeit angemessen mitwirkt.“

► *Sachstand:* Zur Beschlussfassung zum Apostolikum hat der Bischof mit Datum vom 11.7.2007 ein Hirtenwort verfasst und veröffentlicht.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden haben auf ihrer Herbstsitzung 2007 beschlossen, den Gemeinden die ökumenische wie auch die unrevidierte Textfassung des Apostolikums als Gesangbuch-Einlage mit Fußnoten zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrämter wurden mit dem ‚Kirchlichen Rundschreiben‘ RS 178/1 vom 03.03.2008 darauf hingewiesen. Die Kirchenleitung hat zu dem Beschluss der 11. Kirchensynode 2007 Vorbehalte einzelner Gemeinden abschließend behandelt (Artikel 25 (11) Grundordnung).

#### **5. Nizänisches Glaubensbekenntnis**

Beschluss: „Die 11. Kirchensynode gibt neben der bisherigen Fassung des Nizänums auch die ökumenische Fassung (1971) für den gottesdienstlichen Gebrauch frei.

1) In besonderen Gottesdiensten mit orthodoxen Christen kann das ‚Filioque‘ (‚und dem Sohne‘) entfallen.

2) Die Wiedergabe des offiziellen Textes soll beim Wort ‚allgemeine‘ mit der Fußnote versehen werden: ‚wörtlich: katholische = allumfassende‘“

Beschluss: „Die 11. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Kirche bei eventuellen Prozessen zukünftiger ökumenischer Textrevisionen des Nizänums nach Möglichkeit angemessen mitwirkt.“

► *Sachstand:* Die Pfarrämter wurden mit dem ‚Kirchlichen Rundschreiben‘ RS 178/1 vom 03.03.2008 darauf hingewiesen, dass den Gemeinden die ökumenische wie auch die unrevidierte Textfassung des Nizänums als Gesangbuch-Einlage zur Verfügung gestellt werden kann. Die Kirchenleitung hat zu dem Beschluss der 11. Kirchensynode 2007 Vorbehalte einzelner Gemeinden abschließend behandelt (Artikel 25 (11) Grundordnung).

#### **6. Taufagende**

Beschluss: „Die 11. Kirchensynode beschließt Antrag 400 des APK der SELK mit folgender redaktionellen Änderung: Bei der endgültigen Veröffentlichung wird die Segnung der Mutter (Entwurf 2002, Seite 80) vor der Segnung der Familie (Entwurf 2002, Seite 79) abgedruckt.“

Antrag 400 lautete: „Die 11. Kirchensynode nimmt die bereits zur Erprobung freigegebene Agende ‚Die heilige Taufe‘ – herausgegeben von der Liturgischen Kommission der SELK, Hannover 2002 – mit folgenden redaktionellen Änderungen an:

1.) p 14 par. [Fragen an die Paten]: ‚in Notlagen‘ soll gestrichen werden.

2.) p 56 [Glaubensbekenntnis / Zeile fünf in der Anrede des Täufers zum Täufling]: Einfügung in der Klammer ist zu ersetzen durch ‚mit der Gemeinde‘. Die folgende Rubrik ist entsprechend anzugleichen.

3.) Auf p.59 ist eine ‚Teufelsentsagung‘ für Erwachsene in Frageform einzufügen: ‚So frage ich dich, sagst du dich los...‘ (Formulierung wie Seite 16 der Agende).

► *Sachstand:* Die nach der Endredaktion im Verlag Edition Ruprecht in Göttingen erschienene neue Tauf-agende der SELK konnte Ende 2009 in Gebrauch genommen werden (siehe ‚Kirchliches Rundschreiben RS 190/4 vom 21.12.2009).

### **7. Bestattungsagende**

Beschluss: „Der geänderte Antrag 410 (Bestattungsagende) wird bei 12 Nein und 10 Enthaltungen angenom-men.“

Antrag 410 lautete. „Die 11. Kirchensynode nimmt die bereits zur Erprobung freigegebene ‚Agende für evange-lisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Band III. Die Amtshandlungen. Teil 5. Die Bestattung. Herausgege-ben von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands [VELKD]. Neu bearbeitete Ausgabe 1996‘, an.“

Der angenommene Änderungsantrag lautete: „Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, ein kommentie-rendes Vorwort zur Agende zu veranlassen, in dem auch auf theologische Probleme aus Sicht aus unserer Kirche hingewiesen wird.“

► *Sachstand:* Mit ‚Kirchlichem Rundschreiben‘ RS 186/4 vom 31.03.2009 wurden den Pfarrämtern ein Geleit-wort des Bischofs und Ergänzungen zum Gebrauch der verabschiedeten Bestattungsagende zur Verfügung gestellt. Die Kirchenleitung hat zu dem Beschluss der 11. Kirchensynode 2007 Vorbehalte einzelner Gemein-den abschließend behandelt (Artikel 25 (11) Grundordnung).

### **8. Eine evangelisch-lutherische Wegweisung „Mit Christus leben“**

Beschluss: „1. Die 11. Kirchensynode erklärt ihr Einverständnis zur neu gefassten ‚Wegweisung‘ (11. Kirchensy-node, Vorlage 350). 2. Sie bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, die Endredaktion zu veranlassen und die ‚Wegweisung‘ danach zu veröffentlichen.“

Protokoll: „Die neu gefassten kirchlichen Regelungen ersetzen die bisherigen rechtlichen Regelungen (Kirch-liche Ordnungen der SELK Ordnungsnummer 502).“

► *Sachstand:* Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer Herbstsitzung 2007 (KL/KollSup 2a/07/10) die AG Wegweisung beauftragt, die Endredaktion vorzunehmen und die neue ‚Wegwei-sung‘ in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgte im März 2009 als Heft 6 der SELK-Schriftenreihe „Lutherische Orientierung“. Ergänzendes Material zur Wegweisung findet sich auf [www.selk.de/wegweisung](http://www.selk.de/wegweisung) (siehe ‚Kirchliches Rundschreiben‘ RS 186/2 vom 31.03.2009).

### **9. Amt, Ämter, Dienste**

Beschluss 1:

„1. Die Kirchensynode ist mit der Ausarbeitung ‚Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche‘ der Theologischen Kommission vom 12.3.2007 (11. Kirchensynode, Vorlage 360) inhaltlich einverstanden mit den aus der Anlage ersichtlichen redaktionellen Klarstellungen auf folgenden Seiten der Vorlage 360 [siehe: *Synodalunterlagen 485.01, Seiten 2-6*]:

S. 9 Überblick A, S. 10 A1 Überschrift (durchgehend männliche und weibliche Formen bei der Benennung der Dienste, soweit sachgerecht);

S. 9 und 10 (Kindergottesdienst *mitarbeiter/in*)

S. 10 A2 (z. B.)

S. 12, Zeile 4, S. 14 Zeile 21 (Die *Verkündigung* im sonntäglichen Hauptgottesdienst ...)

S. 12, Zeile 5, S. 14 Zeile 22 (*soll* statt *sollte*)

S. 15 Streichung des dritten Absatzes (redaktionelles Versehen)

2. Alle Festlegungen der SELK, insbesondere in Ordnungen und Formularen, sollen von dem Inhalt dieser Ausarbeitung bestimmt sein.“

Protokoll: „In der Aussprache weist Professor Dr. Klän darauf hin, dass eine redaktionelle Endfassung über die Vorlage der Synode hinaus begriffliche und sprachliche Ungereimtheiten noch auszugleichen hat.“

Beschluss 2:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, Festlegungen der SELK entsprechend überarbeiten/erarbeiten und durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden verabschieden und in Kraft setzen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Ordnungen für die Pastoralreferentin, den Pfarrdiakon und den/die Diakon/in und für Einführungsformulare. [Vgl. Beschluss 1, Punkt 2]“

► Sachstand: 1. Die Kirchenleitung hat das von der 11. Kirchensynode 2007 angenommene ‚Amt-Ämter-Dienste-Papier‘ als Heft 8 der SELK-Schriftenreihe „Lutherische Orientierung“ aufgelegt und im März 2011 veröffentlicht (siehe ‚Kirchliches Rundschreiben‘ RS 196/1 vom 02.03.2011).

2. Die Weiterarbeit an den zu überarbeitenden/erarbeitenden Ordnungen wurde durch eine von der Kirchenleitung eingesetzte Arbeitsgruppe koordiniert.

3. Zwischenzeitlich haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden in der Folge des von der 11. Kirchensynode 2007 angenommenen ‚Amt-Ämter-Dienste-Papiers‘ folgende Ordnungen erarbeiten lassen und in Kraft gesetzt:

- Ordnung für den Dienst ordinierten Pastoren im Ehrenamt in der SELK – in Kraft ab 01.12.2007

- Ordnung für den Dienst des Pfarrdiakons in der SELK – in Kraft ab 01.01.2009

4. Noch nicht abgeschlossen sind die Arbeiten

- an einer neuen Ordnung für Pastoralreferentinnen in der SELK: Dazu liegt ein erster Entwurf der damit beauftragten Arbeitsgruppe vor, der noch der Abstimmung bedarf.

- an einer Ordnung für Diakoninnen und Diakone: Hierzu hat es einen Austausch zwischen Vertretern des DiakonInnenkonvents und der Kirchenleitung über die möglichen Inhalte gegeben.

5. Auf der Basis des Synodalbeschlusses wurden Entwürfe für gottesdienstliche Handlungen erarbeitet. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden haben auf ihrer Herbstsitzung 2010 beschlossen, die agendarischen Entwürfe den Bezirkspfarrkonventen und der Liturgischen Kommission zur Ermöglichung von Stellungnahmen zuzuleiten. Die Entwürfe konnten als Dateien über die Superintendenden bereits in die Konventsarbeit eingespeist werden; als gedrucktes Heft werden sie den Pfarrämtern im Juni 2011 für den Gebrauch in der Erprobungsphase zugänglich gemacht. Stellungnahmen sind bis zum 31.05.2012 möglich.

---

## **10. Überprüfung des § 48 a Pfarrerdienstordnung/Verlust von Ansprüchen und Anwartschaften**

Protokoll: „Zum Antrag 578 gibt es in der Aussprache zunächst mehrfach Widerspruch bezüglich der Verfahrensempfehlung des Arbeitsausschusses. Der Bischof gibt dann die folgende Erklärung ab: Er wird sich mit seiner Person dafür einsetzen, dass das in dem Antrag angesprochene Anliegen in der Kirchenleitung behandelt wird, unabhängig davon, ob dieser Antrag angenommen wird oder nicht. Die Abstimmung ergibt: 28 Ja-Stimmen, 29 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen; damit ist Antrag 578 abgelehnt. Der Präses erinnert daran, dass das Sachanliegen dennoch nicht abgelehnt ist.“

Antrag 578 lautete: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2007 prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen des § 48a PDO, wonach bei der Entlassung eines Pfarrers aus dem Dienst alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften verloren gehen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die gesetzlichen Regelungen eine Übertragung erworbener Ansprüche an einen anderen Rentenversicherungsträger erforderlich machen.“

► Sachstand: Zu dem angesprochenen Themenbereich liegen Stellungnahmen der Synodalkommissionen für Finanzen – vom 21.01.2008 – und für Recht – vom 12.11.2008 – (siehe Anlage 1 zu diesem Bericht) vor. In ihren Stellungnahmen kommen beide Synodalkommissionen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Rechtslage eindeutig ist, dass bei Entlassung aus dem Dienst die Ansprüche auf Dienst- und Versorgungsbezüge –

soweit es den Anteil der Kirche betrifft – verloren gehen. Dies entspricht dem derzeitigen Beamten-Versorgungsrecht im öffentlichen Dienst. Die Kirche erfüllt ihre Pflicht zur Versorgung der Pfarrer regelmäßig dadurch, dass sie die Pfarrer während ihrer Dienstzeit in der Deutschen Rentenversicherung versichert. Demnach bestehen nach der Entlassung oder dem Ausscheiden aus dem Dienst kein Anspruch auf eine Nachversicherung und auch keine weitergehenden Ansprüche. Die Kirchenleitung ist im Rahmen ihrer Beratungen auf der Januarsitzung 2009 zu keinem anderen Ergebnis gekommen und hat sich insoweit die Stellungnahmen der beiden Synodalkommissionen zu eigen gemacht und beschlossen, die Kirchensynode auf geeignete Weise zu informieren. Mit Schreiben vom 25.02.2009 hat der Bischof die Empfänger der Dienstpost entsprechend informiert (siehe ‚Kirchliches Rundschreiben‘ RS 186/5 vom 31.03.2009). Der 12. Kirchensynode 2011 liegt zu der Thematik erneut ein Antrag vor (siehe Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter Ordnungsnummer 554).

### **11. Fortbildung für Pfarrer/Pastoralreferentinnen: Kommunikation und Umgang mit Konflikten**

Beschluss: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass bei den vorhandenen Fortbildungsangeboten (Pastoralkolleg, Förderung von Fortbildungen nach den Richtlinien der berufsbegleitenden Fortbildung [Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 1101]) in den nächsten beiden Jahren dem Themenfeld ‚Kommunikation und konstruktiver Umgang mit Konflikten‘ besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.“

► Sachstand: Die Kirchenleitung hat die verantwortlichen Pfarrer des Pastoralkollegs sowie die Superintenden der SELK mit Schreiben vom 07.12.2007 gebeten, das Anliegen in geeigneter Weise aufzunehmen und sich in den Jahren 2008 und 2009 im Rahmen des Pastoralkollegs bzw. der Bezirkspfarrkonvente um entsprechende Fortbildungsangebote zu bemühen.

### **12. Gesangbuch**

Beschluss: „Die 11. Kirchensynode beschließt, unter Berücksichtigung des der 11. Kirchensynode vorgelegten Konzeptes zeitnah ein eigenes Gesangbuch für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche erarbeiten zu lassen. Ein abstimmbarer Entwurf soll bis zum Jahr 2015 vorgelegt werden. Dabei soll die höchstmögliche Kompatibilität zu EG und ELKG in praktisch-musikalischer Hinsicht angestrebt werden. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, zeitnah eine Gesangbuchkommission einzusetzen.“

Protokoll: „Damit ist zugleich die Einsetzung einer Gesangbuchkommission durch die Kirchenleitung beschlossen, die nach § 19 (7) der Geschäftsordnung der Kirchensynode eine zeitlich befristete Synodalkommission mit Antragsrecht – GO Art. 25 (7) b) – ist.“

► Sachstand: Die Mitglieder der Gesangbuchkommission wurden von der Kirchenleitung auf ihrer Oktober-sitzung 2007 berufen (siehe auch den Bericht der Gesangbuchkommission im Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter Ordnungsnummer 206).

### **13. Finanzierungskonzept Lutherische Kirchenmission**

Beschluss: „Die 11. Kirchensynode beschließt, die Ergebnisniederschrift der ‚Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Finanzierungskonzeptes für die Lutherische Kirchenmission (AG-LKM)‘ allen Pfarrern und Gemeinden der SELK über das Kirchenbüro in Hannover bekannt zu geben. Gleichzeitig empfiehlt sie den Superintenden und Gemeindepfarrern, die darin dargestellte Organisation umzusetzen durch die Einrichtung von Missionsförderkreisen in den Kirchenbezirken durch Berufung geeigneter Gemeindeglieder als Missionsbeauftragte in den Gemeinden.“

► Sachstand: Der Beschluss der 11. Kirchensynode 2007 wurde mit ‚Kirchlichem Rundschreiben‘ RS 176/11 vom 27.11.2007 umgesetzt.

#### **14. Besoldungsstruktur**

**Beschluss:** „Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mehrheitlich aus Laien besteht, um vorhandene Besoldungsstrukturen zu überprüfen und Empfehlungen für Veränderungen zu erarbeiten.“

- **Sachstand:** 1. Gemäß Beschluss der 11. Kirchensynode 2011 hat die Kirchenleitung eine dreiköpfige Arbeitsgruppe aus ihren Reihen eingesetzt. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe ergaben, dass sich die Thematik derart komplex darstellt und nicht ohne fachlich qualifizierten Rat bearbeiten lässt. Der Auftrag der Arbeitsgruppe ist in die unter den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 beschriebene Weiterarbeit eingeflossen.
2. Parallel zur Arbeit der Arbeitsgruppe haben Kuratorium und Vorstand der „Stiftung zur Sicherung der Versorgung kirchlicher Mitarbeiter der SELK“ über die Kirchenleitung den Diplom-Mathematiker Helmut Griesheimer, Wiesbaden, um eine gutachterliche versicherungsmathematische Prognose und Bewertung der Versorgungsverpflichtungen der SELK gebeten. Die Ergebnisse der Griesheimer-Gutachten vom 20.12.2008 und 11.04.2010 wurden in den Jahren 2009 und 2010 sowohl in den Organen der Stiftung als auch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden beraten.
3. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden haben auf ihrer Herbstsitzung 2010 beschlossen, dass sich ein aus ihren Reihen und der Synodalkommission für Finanzen gebildeter Arbeitskreis für die weitere Bearbeitung der Themenbereiche Besoldung, Versorgung und Quantifizierung der Pfarramtsarbeit das fachliche Know-how einer Consultingfirma zunutze macht. Anlässlich einer Tagung am 10.01.2011 wurden unter der Moderation von ‚Eyer-Consulting‘ eine Situationsanalyse und Schritte der Weiterarbeit festgelegt. Die nächsten Beratungen des Arbeitskreises sowie von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden zu dem Themenbereich finden im Oktober 2011 statt.

---

#### **15. Strukturen**

**Beschluss:** „Die Kirchenleitung wird gebeten, weitere Anliegen folgender Anträge aufzunehmen, weiter zu bearbeiten und gegebenenfalls in eine neue Arbeitsgruppe zu delegieren: 502, 520, 530, 531, 533, 534, 536, 537, 538.“

**Protokoll:** „Bischof Voigt greift in einem Statement mögliche Frustrationen über die unvollständige Umsetzung des Leitetrags ‚Strukturen‘ auf. So könne sich die Verborgenheit Gottes auch in Entscheidungen der Synode erweisen. Er wolle als Bischof prüfen, ob über den Weg einer Sondersynode die Strukturdebatte in Ruhe wieder aufzunehmen ist.“

- **Sachstand:** 1. Mit Blick auf die von der 11. Kirchensynode 2007 erbetene Weiterarbeit hatten Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zum Teil unter Beteiligung der Rechtskommission u.a. zu den in der Grundordnung verankerten Kompetenzen von Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode umfassend recherchierte, um ggf. erforderliche Klarstellungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind sukzessive in die Beratungen von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden eingeflossen. Letztlich wurden keine für notwendig erachtete Änderungen in der Grundordnung bzw. der Geschäftsordnung der Kirchensynode markiert.
2. Die Anträge 502, 520, 530, 531, 533, 534, 536, 537 und 538 wurden zum Teil nach Vorbereitung von Arbeitsgruppen und unter Beteiligung der Synodalkommissionen sämtlich von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden inhaltlich erneut beraten. Nach den umfassenden Beratungen auf der 11. Kirchensynode 2007 sahen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden keine Bereitschaft der Kirche, weitere Änderungen der Strukturen vorzunehmen. Sie haben deshalb die diesbezügliche Nacharbeit abgeschlossen und keine strukturellen Änderungen initiiert. Die Antragsteller der genannten Anträge wurden von der Kirchenleitung entsprechend schriftlich informiert. Der Kirchenbezirk Niedersachsen-West signalisierte, dass er der 12. Kirchensynode 2011 Anträge zu strukturellen Veränderungen der Kirche erneut vorlegen würde (siehe Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter den Ordnungsnummern 504 bis 506).
-

### **16. Zweite Feiertage**

**Beschluss:** „Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Situation ‚Gottesdienste an 2. Feiertagen‘ zum Thema der nächsten Statistik zu machen und entsprechende Konsequenzen aus der Auswertung zu ziehen.“

► *Sachstand:* Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten haben auf ihrer Herbstsitzung 2007 beschlossen, zur Statistik 2007 auch einen Schwerpunktbericht zum Thema „Zweite Feiertage“ zu erbitten. Eine Auswertung des Schwerpunktberichtes durch den Referenten im Kirchenbüro Gottfried Heyn wurde auf der Herbstsitzung 2008 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten beraten und an die Bezirks-pfarrkonvente weitergeleitet. Als ein kurzes Fazit sei hier wiedergegeben: „An zweiten Feiertagen werden in der SELK intensiv Gottesdienste gefeiert. Es wird dazu ermutigt, Gottesdienste an zweiten Feiertagen nicht aus den Augen zu verlieren; der Reichtum der Agenda sollte genutzt werden.“

### **17. Kirchenbüro**

**Beschluss:** „Die 11. Kirchensynode ermutigt die Kirchenleitung, die augenblicklich vakante Planstelle im Kirchenbüro zur Entlastung der Arbeitsfülle wieder zu besetzen.“

► *Sachstand:* Zum 01.04.2008 wurde auf Beschluss der Kirchenleitung der Theologe Gottfried Heyn nach Absolvierung seines Vikariats als Referent im Kirchenbüro eingestellt. Das Dienstverhältnis ist befristet bis zum 31.03.2012.

### **18. Beziehungen zur Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika**

**Beschluss:** „Die 11. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die direkten Beziehungen zur Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (LCSA) auf eine neue Basis zu stellen. Begründung: a) im Bericht 150 (S. 2) wird dargestellt, dass aus der Arbeit der Lutherischen Kirchenmission (LKM) eine eigenständige Kirche geworden ist, welche Vollmitglied im Internationalen Lutherischen Rat (ILC) ist. b) Im Bericht 150 (S. 6) fragt die LKM an, ob nicht mit der Kirchwerdung das Ziel ihrer Arbeit im Südlichen Afrika erreicht ist.“

► *Sachstand:* Die Kirchenleitung hat auf ihrer Dezembersitzung 2007 beschlossen, den mit der LCSA abgestimmten Text einer Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgte durch Bischof Hans-Jörg Voigt im Dezember 2009 anlässlich einer gemeinsamen Reise mit dem seinerzeit amtierenden Missionsdirektor. Darüber hinaus wurde seitens der Lutherischen Kirchenmission mit einer Aufarbeitung der Rolle der Lutherischen Kirchenmission zur Zeit der Apartheid im Sinne einer Vergangenheitsbewältigung begonnen.

### **19. Beauftragter für Seniorenarbeit**

**Beschluss:** „Die Kirchenleitung wird ermutigt, die Verlängerung der Arbeit des Beauftragten für Seniorenarbeit, Pastor i.R. Horst Nickisch (Berlin), für mindestens 2 Jahre zu beschließen.“

► *Sachstand:* Die Kirchenleitung hat auf ihrer Julisitzung 2007 Pfarrer i.R. H. Nickisch für sechs (weitere) Jahre bis zum 30.6.2013 zum Beauftragten für Seniorenarbeit in der SELK berufen.

### **20. Stelle des|der Diakoniedirektors|Diakoniedirektorin**

**Beschluss:** „Die Kirchenleitung und die SynKoHaFi werden gebeten, erneut zu prüfen, eine halbe Stelle für eine Diakoniedirektorin bzw. einen Diakoniedirektor im Stellenplan und Haushaltsplan der SELK künftig vorzusehen. Begründung: a) Im Bericht 154 (Diakonisches Werk) wird die Abhängigkeit vom privaten Sponsoring als Problemanzeige vermerkt. b) Frau Diakoniedirektorin Hauschild ist für sieben Jahre berufen, das Sponsoring ist jedoch laut Auskunft nur für 5 Jahre zugesagt.“

► *Sachstand:* Die Finanzierung der zum 01.01.2006 mit der Pastoralreferentin Barbara Hauschild besetzten halben Stelle der/des Diakoniedirektor/in über privates Sponsoring ließ sich aufgrund der nicht eingehaltenen Zusage des Sponsors nicht bewirken, es mussten dazu Haushaltsmittel verwendet werden. Aufgrund von

*Mutterschutz und Elternzeit von Frau Hauschild hat die Kirchenleitung mit Wirkung vom 01.11.2008 Bischof i. R. Dr. Diethardt Roth in den Aufgabenbereich der Diakonie berufen. Sein Dienst wird zum 31.07.2011 enden. Frau Hauschild nimmt zum 01.08.2011 ihren Dienst wieder auf. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer Herbstsitzung 2010 beschlossen, das auf sieben Jahre angelegte Vertragsverhältnis mit Frau Hauschild zu erfüllen; der Vertrag endet demnach mit dem 31.12.2012. Bis dahin soll in einem Beratungsgang der beteiligten Gremien geklärt werden, wie die Stelle mit Wirkung vom 01.01.2013 gestaltet werden kann.*

---

### **21. Ausbildungsordnung|Auslandsvikariat**

**Beschluss:** „A) Die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten werden gebeten, eine Anpassung der Ausbildungsordnung (ABO, Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 123) im Sinne des Berichtes 159 zu prüfen. B) Die Kirchenleitung wird gebeten, innerhalb des ILC Gespräche [darüber] anzuregen, [dass] innerhalb des ILC Vikariatszeiten gegenseitig anerkannt werden.“

► *Sachstand:* Die Anpassungen in der Ausbildungsordnung wurden vorgenommen und von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbstsitzung 2008 verabschiedet.

---

### **22. Kirche und Judentum**

**Beschluss:** „Die 11. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Frage des Verhältnisses zwischen SELK (inkl. ihrer Vorgängerkirchen) und Judentum durch die Theologische Kommission einer Klärung zuführen zu lassen. Sie bittet um Berichterstattung durch die Theologische Kommission auf dem nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent und der nächsten Kirchensynode. Diese mögen über eine Weiterarbeit und ggf. Beschlussfassung zu diesem Themenkomplex befinden.“

► *Sachstand:* Die Kirchenleitung hat die Theologische Kommission gebeten, die Thematik zu bearbeiten. Ein Zwischenbericht der Theologischen Kommission wurde dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 vorgelegt. Unter den Ordnungsnummern 351 und 352 im Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 wird über den aktuellen Stand der Bearbeitung berichtet (siehe auch die Berichte im Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter den Ordnungsnummern 173 und 202).

---

### **23. Kirchengemeinschaft**

**Beschluss:** „Die 11. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Theologische Kommission mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob und inwieweit künftig bilateral zwischen der SELK und anderen lutherischen Kirchen – unbeschadet einer Zugehörigkeit beispielsweise zum Lutherischen Weltbund – eine Kirchengemeinschaft festgestellt und praktiziert werden kann.“

► *Sachstand:* Die Kirchenleitung hat die Theologische Kommission gebeten, die Thematik zu bearbeiten. Ein Zwischenbericht der Theologischen Kommission lag dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 vor (siehe auch den Bericht der Theologischen Kommission im Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter Ordnungsnummer 202).

---

## **24. Noch offene Arbeitsaufträge der 10. Kirchensynode der SELK 2003 an die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten**

### **a) Pfarrerdienstordnung: Trennung/Scheidung der Ehe eines Pfarrers**

Beschluss der 10. Kirchensynode 2003: „Die 10. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, baldmöglichst einen Arbeitsausschuss von Mitgliedern aus Gemeinde, Pfarrerschaft, Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung einzusetzen. Dieser soll § 25 der PDO (einschließlich der ‚Richtlinie für das Handeln im Zusammenhang mit § 25 der PDO‘) bearbeiten und neu formulieren (vgl. Beschlüsse 553.02. und 554 der 9. Kirchensynode Farven) und der Kirchenleitung zur Vorbereitung des 10. Allgemeinen Pfarrkonventes zuleiten. Der Arbeitsausschuss soll bei seinen Beratungen die in den Anträgen 550-557.01 sowie 602 und 603 vorgetragenen Anliegen berücksichtigen. Die Superintendenten können bis zum 01.07.2004 Zuarbeiten aus den Bezirkspfarrkonventen und aus den Bezirkssynoden dem Arbeitsausschuss zuleiten.“

► *Sachstand:* Der 12. Kirchensynode 2011 liegt dazu der Antrag 550 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vor (siehe außerdem Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter Ordnungsnummer 360).

### **b) Hermeneutikpapier**

Beschluss der 10. Kirchensynode 2003: „Die Kirchenleitung wird gebeten, die Theologische Kommission zu beauftragen, das bereits existierende Hermeneutikpapier zu überarbeiten und zu veröffentlichen. Dabei soll u.a. auch die Frage beantwortet werden: Warum kommt es in manchen Fragen zu einer Interpretation der Heiligen Schrift, die sich eng an den Wortlaut hält und in anderen Fragen nicht?“

► *Sachstand:* Das von der Theologischen Kommission erarbeitete Hermeneutikpapier wurde vom 11. Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 angenommen. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten wurden gebeten, die Ausarbeitung nach Endredaktion durch die Theologische Kommission (siehe Synodalordner der 12. Kirchensynode 2011 unter Ordnungsnummer 350) der 12. Kirchensynode 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem kommen sie mit dem Antrag 400 nach.

### **c) Ordnung des Jugendwerks**

Beschluss der 10. Kirchensynode 2003: „Die 10. Kirchensynode empfiehlt dem Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung zusammen mit der Jugendkammer die ‚Ordnung für das Jugendwerk‘ zu überarbeiten. Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung werden beauftragt, die überarbeitete Ordnung bis zur endgültigen Verabschiedung durch die nächste Kirchensynode vorläufig in Kraft zu setzen.“

Dazu aus dem Protokoll: „Von Bischof Dr. Roth werden noch folgende Erläuterungen zu 710.2 gegeben: Regelungsbedürftig seien die Visitation des Hauptjugendpfarrers, die Aufsicht über das Jugendwerk, die Rechte des Mitglieds der Kirchenleitung (d.h. des Vertreters der Kirchenleitung in der Jugendkammer).“

► *Sachstand:* Nach einem längeren Bearbeitungsprozess haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten die Ordnung für das Jugendwerk zum 01.11.2010 vorläufig in Kraft gesetzt. Mit dem Antrag 701 liegt der 12. Kirchensynode 2011 die Ordnung zur abschließenden Beschlussfassung vor.

Stand: 15.05.2011

Kirchenräte Gerd Henrichs und Michael Schätzel

**SELBSTÄNDIGE  
EVANGELISCH-LUTHERISCHE  
KIRCHE**

*Synodalkommission für Haushalts-  
und Finanzfragen*

Der Vorsitzende

Gottfried Hilmer  
Uhlenhorst 106a  
21435 Stelle

Tel.: 04174 - 26 22

Fax : 04174 - 26 22

E-Mail: gottfried.hilmer@01019freenet.de  
synkohafi@selk.de

Stelle, den 21.01.08

Überprüfung des § 48 a PDO: Folgen bei Entlassung aus dem Dienst  
Hier: Votum des Bischofs zum Antrag Nr. 578 auf der 11. Kirchensynode 2007

Schreiben der Kirchenleitung an die SynKoReVe und die SynKoHaFi  
12/11-03 15/05-00 16/00-0002 vom 08.12.2007

Für den Einstieg in die Diskussion über das Anliegen des Antrags Nr. 578 der Kirchensynode und seine weitere Behandlung halte ich es für sinnvoll, sich im Rahmen eines kurzen geschichtlichen Rückblicks zunächst einmal grundsätzlich mit dem Wesen und den Zielen des öffentlichen Dienstrechts zu beschäftigen. Des Weiteren stellt sich die Frage, warum sich die Kirchen und letztlich auch die SELK diesen Regelungen angeschlossen haben. Wie ist das Dienstrecht in der SELK umgesetzt und zu interpretieren und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Eine Darstellung aus meiner Sicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

### 1. Das Beamtenrecht

Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten sowie die Vorgabe, dass die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen sind, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat stehen, welches nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu regeln ist, sind im Artikel 33 des Grundgesetzes für die BRD verankert. Aus diesem Verhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten für den Dienstherren und für die Bediensteten, die u. a. im Bundesbeamtengesetz (BBG) geregelt sind.

Die *Berufung* in das Beamtenverhältnis ist nur zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher oder solcher Aufgaben zulässig, die aus Gründen der Sicherheit des Staates oder öffentlichen Lebens nicht auf Personen in einem privaten Dienstverhältnis übertragen werden dürfen. Die Ernennung des Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ist ein förmlicher Verwaltungsakt, der mit Aushändigung der *Ernennungsurkunde* und Ablegen des *Diensteides* vollzogen wird. Damit ist die Gewährleistung für die Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verbunden.

#### a) Pflichten:

Beamte haben ihr Amt mit ganzer Kraft (Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten) gerecht und unparteiisch zu führen sowie dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen und auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren (Amtsgeheimnis).

Aus gesamtverantwortlichen Gründen Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung.

Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten, Verpflichtung zur Ausübung erlassener Anordnungen.

Entsprechend dem Dienst- und Treueverhältnis besteht für Beamte kein Streikrecht.

Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird (Residenzpflicht).

Der Dienstvorgesetzte kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

Begeht der Beamte innerhalb oder außerhalb des Dienstes ein Dienstvergehen oder eine strafbare Handlung erfolgt in der Regel neben dem strafrechtlichen auch noch ein Verfahren nach dem Disziplinarrecht.

#### b) Rechte:

Ihrem Dienstherrn gegenüber haben Beamte für sich und ihre Familie Anspruch auf Fürsorge und Schutz und damit auf Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts durch Dienst- und Versorgungsbezüge (Alimentationsprinzip).

Zu den weiteren Rechten gehören die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Urlaub, Reise- und Umzugskosten, Einsicht in die Personalakten, Dienstzeugnis usw.

Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Dienst sowie durch Eintritt in den Ruhestand.

## 2. Kirche und Staat

Trotz unterschiedlicher Entwicklungen in den Ländern war das Kirchenrecht der Landeskirchen über die Führungsebene der „Landesfürsten“ (Bischöfliche Aufsicht und Hoheitsrechte der Kurfürsten) sehr eng mit dem Staats- und Verwaltungsrecht der Länder verbunden. Bereits im 18. Jahrhundert wurde in Preußen eine effektive öffentliche Verwaltung unter Einsatz eines modernisierten Beamtentums aufgebaut. Mit der Herausgabe des „Preußischen Allgemeinen Landrechts“ wurde 1794 eine Zusammenfassung des gesamten bürgerlichen und Strafrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des Kirchenrechts geschaffen, die bis 1900 in Kraft war und sich bis in die Gegenwart auswirkt.

Die Grundlage für die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften heute einschließlich des möglichen Anspruchs auf Körperschaftsrechte, wenn sie aufgrund ihrer Verfassung die *Gewähr* dafür bieten, ist der Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung (Es besteht keine Staatskirche! – Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.).

Da die Dienststellung des Pfarrers auch nach der Pfarrerdienstordnung in wesentlichen Punkten mit den Pflichten eines Bediensteten im öffentlichen Dienst vergleichbar ist, war es durchaus nachzuvollziehen, das Pfarrerdienstrecht entsprechend auszurichten: Z.B. Berufung auf Lebenszeit, Ordination, Ernennung, Verpflichtung, Gelöbnis, Besoldung und Versorgung usw. mit allen Rechten und Pflichten.

Körperschaften öffentlichen Rechts sind in den meisten Bereichen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten – weil gemeinnützig – von der Steuer befreit. Es stand für die SELK von Anfang an außer Frage, diesen Status zu erlangen. Voraussetzung für den Erwerb dieser Rechte ist die Erteilung des Gewährleistungsbescheides durch das zuständige Kultusministerium des Landes, und zwar das die SELK nach ihrer Verfassung und ihrer Größe auf Dauer die *Gewähr* dafür bietet, dass sie ihre Bediensteten zwar in eigener Zuständigkeit aber nach öffentlich-rechtlichen Maßstäben besoldet und versorgt. Die SELK kann schon aus existenziellen Gründen nicht auf die Körperschaftsrechte verzichten.

Mit der Diskussion um Werte und Normen in der Gesellschaft und bei tariflichen Auseinandersetzungen geraten seit „1968“ auch immer wieder die hergebrachten Grundsätze, Tugenden, Rechte und Pflichten des Berufsbeamtentums in den Fokus der Kritik, z.B. als nicht mehr zeitgemäß. Meistens sollen jedoch die Rechte erweitert und die Pflichten abgebaut werden: Z.B. Forderung des Streikrechts, Leistungsbesoldung, Residenzpflicht oder auch die Bestandsgarantie der Versorgung bei Ausscheiden aus dem Dienst!

### 3. Versorgungsbezüge - Rente

Nach der ersten großen Rentenreform (so genannter „Generationenvertrag“) vor etwa 50 Jahren war die Ausgangssituation für beide Systeme annähernd gleich. Die Versorgungsbezüge betragen 75 % des letzten Gehalts. Bei gleichen Voraussetzungen konnte der „Eckrentner“ auch 75 % des letzten Lohns erreichen. Es war nicht außergewöhnlich, dass die Netto-Rente höher sein konnte als die Pension, weil die der vollen Besteuerung unterliegt. Durch nachfolgende Rentenreformen – Übergang von der bruttolohnbezogenen zur nettolohnbezogenen Rente, Aufnahme der demographischen Entwicklung, Nullrunden, System der Riesterrente usw. – hat sich die Situation bis heute gravierend geändert. Die eingebauten Mechanismen führen offensichtlich zwangsläufig zu weiteren Rentenkürzungen. Durch Gleichschaltung und Übernahme der „Riester-Reform“ wurden auch die Versorgungsbezüge gekürzt auf nunmehr 71,75 %. Trotzdem vergrößert sich die Differenz zwischen Rente und Pension.

Es muss jedoch eindeutig festgestellt werden, dass sich die rechtlichen Grundlagen bisher nicht geändert haben. Während die bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) pflichtversicherten Beschäftigten durch ihre Beiträge personenbezogene Anwartschaften für ihre Rente erreichen, betreibt der Staat für seine Bediensteten eine solche Einrichtung bisher nicht. Hier erwachsen die Ansprüche ausschließlich aus dem „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis“ und nicht aus Beiträgen.

### 4. Beendigung des Beamtenverhältnisses

Endet das Beamtenverhältnis aufgrund eigenen Antrags, kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen mit der Entlassung aus dem Dienst, hat das gemäß § 34 des BBG immer zur Folge, dass der frühere Beamte seinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung verliert.

Die SELK hat diese Regelung folgerichtig als Körperschaft ö. R. nachvollzogen mit der Aufnahme in die Pfarrerdienstordnung (§ 48 a) und in die Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK (§ 39).

Auch nach Wegfall des Anspruchs auf Versorgung früherer Beamte bleiben die erdienten versicherungsrechtlichen Anwartschaften erhalten. Gemäß § 8 des Sozialgesetzbuches VI erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechend der für jedes Beschäftigungsjahr festgelegten Bezugsgröße hat der Dienstherr Versicherungsbeiträge bei der DRV nach zu entrichten. Da die SELK für ihre Geistlichen zur Gewährleistung der Versorgung bereits Beiträge an die DRV entrichtet, hat es bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses damit sein bewenden.

### 5. Das öffentlich – rechtliche Dienstverhältnis und die Umsetzung nach den Ordnungen der SELK

Das stärkste Glied in der Hierarchie unserer Kirche ist die Gemeinde. Die Gemeinden sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Gesamtkirche hat die Körperschaftsrechte durch die Gemeinden. Die Gemeinden berufen ihren Pastor grundsätzlich auf Lebenszeit, sie übernehmen damit auch die Alimentationspflicht – Besoldung und Versorgung – und sind daher Dienstherrn im öffentlich-rechtlichen Sinne. Zur Ausübung der Hoheitsrechte und zur Durchführung der Verwaltungsakte (Ordination, Qualifikation, Verpflichtung, rechtliche Vertretung nach außen, Regelung der Finanzen, Visitation, Ausübung der Disziplinarrechte usw.) haben die Gemeinden ihre Rechte durch die Wahl einer Kirchenleitung an diese übertragen, aber nicht aufgegeben.

Das lässt sich durch das folgende fiktive Szenario verdeutlichen: Angenommen, die Mitglieder der KL legen ihre Ämter nieder und ziehen sich zurück in ihre Gemeinden, dann bleibt ausschließlich das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Berufungsverhältnis) zwischen Pfarrer und Gemeinde und umgekehrt mit allen Rechten und Pflichten.

Aus dieser Perspektive lassen sich auch die Folgen beurteilen, die entstehen, wenn ein Pfarrer die Gemeinde (Kirche) verlässt, sei es durch Wechsel des Berufes, Konvertierung, Entlassung oder aus welchen Gründen auch immer. Mit dem Ausscheiden aus dem Treueverhältnis ist die Gemeinde von den *besonderen* Fürsorgepflichten entbunden. Sie wird sie auf einen Nachfolger übertragen. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass die Gemeinden nach Ordnung und Gesetzeslage keine Möglichkeit haben, das Dienstverhältnis einseitig zu beenden.

Die bereits angesprochenen Diskussionen über Werte und Normen und Forderungen nach weiteren Reformen oder auch Abschaffung des Berufsbeamtentums führen am Ende zu einem neuen Dienst-/Arbeitsverhältnis nach privatrechtlichen Vorgaben. Dann würden die Pfarrer zu Angestellten der Gemeinden mit allen tarifrechtlichen Folgen, auch Kündigungsrechten beider Vertragspartner, Arbeitslosenversicherung usw.

#### 6. Der Antrag Nr. 578 der 11. Kirchensynode

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird erkennbar, dass die Begründung zu dem Antrag vom Ansatz und von der Denkweise her falsch ist. Auch wenn es de facto so aussieht, als würden sich die Versorgungsbezüge aus Leistungen verschiedener Träger zusammensetzen, ist die Rechtslage dennoch eine andere: Der Pfarrer hat gegen die Kirche (Gemeinde) einen Rechtsanspruch auf Versorgung nach der BVO. Die SELK bedient sich für die Gewährleistung der Versorgungsbezüge u. a. der DRV, NVK, Lebensversicherungen, Stiftungen, Pensionsfonds usw., auch eine ausschließliche Direktzahlung aus dem Haushalt der Kirche wäre möglich. Die individuellen Ansprüche der Pfarrer gegenüber der DRV entstehen zunächst nur durch den Umstand, dass bei der DRV nur Personen und keine Körperschaften versichert werden können. Die SELK zahlt ja deshalb auch den Arbeitgeber- *und* den Arbeitnehmeranteil des Beitrags.

Es können daher beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis keine anteiligen Versorgungsansprüche für den Ruhestand verloren gehen. Es findet, gesetzlich geregelt, ein Wechsel von der Versorgung zur Rentenversicherung statt. Die Differenz zwischen der Rente und den Versorgungsbezügen ist also kein eigenständiger Renten- oder Versorgungsbestandteil. Sie ist auch nicht vorsorglich durch eine Zusatzrente bezogen auf die angeführten Fallbeispiele des Ausscheidens abzusichern.

Beim Wechsel des Pfarrers zu einem anderen Dienstherrn, Inland oder Ausland, privat oder öffentlich-rechtlich, sind die versicherungsrechtlichen Fragen immer individuell zu klären, das war auch bisher schon im Rahmen unserer Ordnungen möglich, z. B. die Anerkennung von anrechenbaren Vordienstzeiten usw.

Die SELK verfährt seit ihrer Gründung nach dieser Ordnung. Eine Rechtsunsicherheit ist bisher weder aufgetreten noch nachgewiesen worden, das öffentliche Recht wurde im Sinne des Antrags nicht geändert, es ist daher nicht nachvollziehbar, worauf sich spätere Forderungen entlassener Pfarrer begründen ließen.

Nach derzeitiger Rechtslage sehe ich für die SELK hinsichtlich einer Änderung oder Ergänzung des § 48 der PDO keinen Handlungsbedarf!

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE

KIRCHE

SELK

Jörg Ackermann • Bardowicker Str.12 • 21379 Scharnebeck

Herrn Bischof  
Hans-Jörg Voigt  
Schopenhauerstraße 7

30625 Hannover

Synodalkommission für  
Recht und Verfassung

Pastor Jörg Ackermann  
Bardowicker Str. 12  
21379 Scharnebeck  
Tel.: 04136 - 237

Fax: 04136 - 9119087

E-Mail: ja@selk.de

Mittwoch, 12. November 2008

Überprüfung des § 48 a PDO: Folgen bei Entlassung aus dem Dienst  
Schreiben vom 8.12.2007; Zeichen 12/11-03 15/05-00 16/00-0002

Lieber Hans-Jörg,

mit o.g. Schreiben hattest Du die Vorsitzenden von SynKoHaFi und SynKoReVe um eine Stellungnahme hinsichtlich des genannten Themenkreises gebeten. Beide Kommissionen haben sich intensiv mit diesem Thema befasst. Es liegt dazu vor eine Stellungnahme von Herrn Hilmer vom 21.1.2008. Die SynKoReVe hat diese beraten und ist auf ihrer Sitzung vom 11.10.2008 zu folgendem Ergebnis gekommen (Auszug aus dem Protokoll):

*Herr Leube berichtet, dass außer der Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI ausgeschiedene versicherungsfreie Personen keine weiteren Ansprüche an ihren Arbeitgeber (Dienstherrn) haben; vgl. BSG, SozR 2200 § 1232 Nr. 20; BVerfG, SozR 2200 § 1232 Nr. 24. Darüber hinaus verbietet § 3 Abs. 2 BeamtVG gesetzlich eine Vereinbarung über eine abweichende Versorgung. Eine Härtefallregelung gibt es nicht. Tritt die ausscheidende, versicherungsfreie Person in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung ein, erfolgt ein Aufschub der Nachversicherung, § 184 Abs. 2 Satz 1 SGB VI.*

*Die Kirche erfüllt ihre Pflicht zur Versorgung der Pfarrer regelmäßig durch die Versicherung der Pfarrer in der gesetzlichen Rentenversicherung während ihrer Dienstzeit. Damit bedarf es keiner Nachversicherung. Weitergehende Ansprüche nach der Entlassung oder dem Ausscheiden gibt es nicht. Die Kommission schließt sich deshalb den Ausführungen der SynKoHaFi in ihrem Schreiben vom 21.1.2008 an.*

Die SynKoReVe betrachtet damit den genannten Arbeitsauftrag als erledigt.

Mit herzlichen Grüßen,

*Jörg Ackermann, P.*